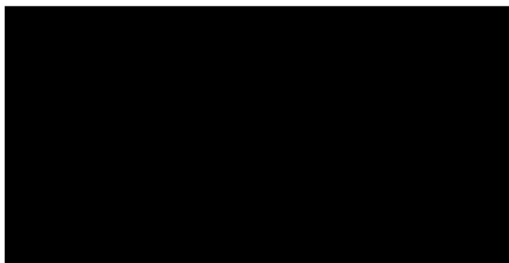




Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 111.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We
Zimmer: 4312
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 26. August 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Vorgaben Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken [#257383]

Ihre E-Mail vom 18. August 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹ und bitten um folgende Auskünfte:

Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbare Dokumente zum Einsatz sogenannter Schmerzgriffe bzw. Nervendrucktechniken.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Die von Ihnen beantragten Unterlagen sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Es gibt bei der Polizei Berlin keine Rundschreiben, Vorgaben, Richtlinien oder ähnliche Unterlagen für / zur Thematik Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken/Übersichten) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (Debus, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (Schoch, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da die gewünschten Informationen nicht vorhanden sind. Sie müssten erst durch eine inhaltliche Aufbereitung generiert werden, da die Erstellung der gewünschten Informationen eine umfangreiche Analyse, Auswertung und Plausibilitätsprüfung voraussetzt.

Es gibt nur Trainingsunterlagen aus dem Handbuch Einsatztraining (HB ET) für Lehrkräfte und Schulungsvideos.

Die Inhalte des Handbuchs Einsatztraining beruhen auf der Geschäftsanweisung GA ZSE IV Nr. 3/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin und sind daher, genau wie die GA selbst, als VS - NfD (Verschlussache- Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG).

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier, bezüglich des Handbuchs Einsatztraining, vor.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der

Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG). Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Durch eine Veröffentlichung solcher Informationen können sich Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung sowie aktuelle Ausbildungsmethoden ableiten lassen.

Die Herausgabe der themenbezogenen Trainingsunterlagen lässt den ersten konkreten polizeilichen Angriffspunkt am Körper der/des Betroffenen erkennen und eröffnet damit bei Bekanntwerden dem polizeilichen Gegenüber die entsprechende Gegenwehr oder Vorbereitung auf einen polizeilichen Zugriff, was den Maßnahmenansatz auch durch Verlust des Überraschungsmoments ins Leere laufen lassen könnte und damit die Gesundheit der eingesetzten Dienstkräfte gefährdet bzw. schwerwiegendere Folgeeingriffe erforderlich macht (RSG/Einsatzstock), die dann auch wiederum die Betroffenen stärker belasten würden als die eigentliche Grundtechnik.

Die durch Sie zu erwartende Veröffentlichung dieser Unterlagen bzw. Informationen lässt Rückschlüsse auf wesentliche Aspekte einer entsprechenden Gegenwehr oder Vorbereitung eines Zugriffs im Einsatz zu, welche zur Gefährdung von Polizeikräften sowie einer möglichen Selbstgefährdung führen könnten.

Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Vor diesem Hintergrund ist eine Übersendung an Sie nicht möglich.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

